

22.07.03

A - G

**Antrag**  
des Landes Baden-Württemberg

---

**EntschlieÙung des Bundesrates zu einer Änderung der BSE-  
Untersuchungsverordnung**

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 17. Juli 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die  
als Anlage mit Begründung beigelegte

**EntschlieÙung des Bundesrates zu einer Änderung der BSE-Untersuchungs-  
verordnung**

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung  
der EntschlieÙung in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Böhmler



**Entscheidung des Bundesrates zu einer Änderung der BSE-  
Untersuchungsverordnung**

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, eine neue Bewertung des Risikos der Gefahr der Verunreinigung der von der Regelung des § 4 Abs. 2 der BSE-Untersuchungsverordnung erfassten Tiere mit infektiösem Material herbeizuführen. Auf der Grundlage dieser Risikobewertung sollte, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, eine Änderung der bisherigen Regelung geprüft werden.

Begründung:

Nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 müssen, wenn ein geschlachtetes Tier positiv getestet wird, zusätzlich zum BSE-positiv getesteten Schlachtkörper mindestens der dem positiv getesteten unmittelbar vorausgehende Schlachtkörper und die zwei unmittelbar folgenden Schlachtkörper (also maximal 4 Schlachtkörper) in der gleichen Schlachtlinie unschädlich beseitigt werden.

Die nationalen Vorschriften (§ 4 Absatz 2 der BSE-Untersuchungsverordnung) gehen weit über diese Bestimmung hinaus, ohne dass über die Notwendigkeit hierzu ausreichend Klarheit besteht.